

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-HUTTEN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für den Friedhof Hutten der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Hutten geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Einzelgrabstätten/Raseneinzelgrabstätten
 - im Jahr 2016: 130,00 Euro
 - im Jahr 2017: 150,00 Euro
 - im Jahr 2018: 170,00 Euro
 - im Jahr 2019: 190,00 Euro
 - ab dem Jahr 2020: 210,00 Euro

- b) Doppelgrabstätten pro Grabstelle
im Jahr 2016: 240,00 Euro
im Jahr 2017: 260,00 Euro
im Jahr 2018: 280,00 Euro
im Jahr 2019: 300,00 Euro
ab dem Jahr 2020: 320,00 Euro
- c) Erstanlage eines Rasengrabes, sofern der Nutzungsberechtigte die Erstanlage nicht selbst übernimmt: 120,00 Euro
- d) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit: 500,00 Euro
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
- a) Einzelurnengrabstätte/Rasenureneinzelgrabstätte
im Jahr 2016: 95,00 Euro
im Jahr 2017: 110,00 Euro
im Jahr 2018: 125,00 Euro
im Jahr 2019: 140,00 Euro
ab dem Jahr 2020: 155,00 Euro
- b) Urnendoppelgrabstätte pro Grabstelle
im Jahr 2016: 175,00 Euro
im Jahr 2017: 190,00 Euro
im Jahr 2018: 205,00 Euro
im Jahr 2019: 220,00 Euro
ab dem Jahr 2020: 235,00 Euro
- c) Erstanlage eines Rasenurengrabes, sofern der Nutzungsberechtigte die Erstanlage nicht selbst übernimmt: 60,00 Euro
- d) Gebühr für die Pflege der Rasenurengräber und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit: 300,00 Euro
3. Gebühr für die Belegung eines bereits belegten Erdgrabes mit einer zusätzlichen Urne: 80,00 Euro
4. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Doppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Doppelgrabstätte für Erdbestattungen

Pro Grabstelle für weitere 20 Jahre:	
im Jahr 2016:	120,00 Euro
im Jahr 2017:	130,00 Euro
im Jahr 2018:	140,00 Euro
im Jahr 2019:	150,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	160,00 Euro

2. Urnendoppelgrabstätte

Pro Grabstelle für weitere 20 Jahre

im Jahr 2016:	87,50 Euro
im Jahr 2017:	95,00 Euro
im Jahr 2018:	102,50 Euro
im Jahr 2019:	110,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	117,50 Euro

3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Die Bestattungsgebühr beträgt 350,00 Euro für Erdbestattungen, 200,00 Euro für Urnenbestattungen. Sie beinhaltet die Aushebung und Schließung des Grabes, die Containernutzung und die einmalige Prüfung der Grabzeichen.
2. Für die Nutzung der Leichenhalle 20,00 Euro.
3. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung 25,00 Euro.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 7 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister